

Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Grundlage für die Leistungsbewertung ist die zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG. Da heißt es:

„§2: Präsenzunterricht, Distanzunterricht

(3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schüler/-innen. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

§6: Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung

(1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.

(2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

(3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.“

Das heißt für uns:

Für das Lernen auf Distanz herrscht die gleiche **Teilnahmepflicht** wie im Präsenzunterricht. Nicht-Teilnahme muss entsprechend entschuldigt werden. Die Handreichung des MSB zum Distanzunterricht gibt auf Seite 12+13 Hinweise zur Leistungsüberprüfung. (<https://url.nrw/LeaD>)

Klassenarbeiten und Klausuren werden im Präsenzunterricht geschrieben. Einmal pro Schuljahr und Fach kann nach APO SI eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Für den Distanzunterricht eignen sich z. B. Portfolios und Lerntagebücher. Auch kann in den modernen Fremdsprachen einmal im Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Diese Regelungen finden im Distanzunterricht Anwendung – z. B. durch eine mündliche Leistungsüberprüfung in Form einer Videokonferenz.

Im Beurteilungsbereich „**Sonstige Leistungen** im Unterricht“ sind alle in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung sowohl in längeren Distanzphasen als auch in z. B. A/B-Wochen mit einzelnen Distanzstunden einsetzbar. Für den Distanzunterricht variieren sie von Fach zu Fach.

Alle diesbezüglichen Regelungen werden den Schülern/-innen rechtzeitig mitgeteilt und entsprechend geübt, so dass die Leistungsbewertung in Distanzphasen ähnlich valide wie die in Präsenzphasen ist.